

Kostensatzung
zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der
Stadt Ilmenau
(Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)

vom 15. Januar 2021

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 10 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Ilmenau hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Ilmenau (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

- (1) Die Verwaltung erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für den Betrieb der den öffentlichen Einrichtungen entstehenden Aufwendungen verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Benutzer, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

§ 2
Kostenhöhe

- (1) Für Frauen-, Männer- und Familienunterkünfte sind Benutzungsgebühren vom Kostenpflichtigen zu zahlen:

- pro Tag/Übernachtung für Erwachsene	5,00 Euro
- pro Tag/Übernachtung für Kinder	3,00 Euro
- (2) In den Benutzungsgebühren sind Kosten für Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasserverbrauch enthalten.

§ 3**Beginn und Ende der Kostenpflicht**

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d. h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten und des Schlüssels sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde.
- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend § 2 Absatz (1) vollständig zu entrichten.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kosten werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum Dritten eines jeden Monats.
- (2) Bei Aufenthaltsdauer unter einem Monat wird die Zahlung mit Aushändigung des Kostenbescheides fällig.
- (3) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Ilmenau (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Ilmenau (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) vom 14. Juni 2007 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 15. Januar 2021

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.